Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes der Gemeinde Eichenbühl

Nachstehende Satzung wurde am 13.05.2020 vom Gemeinderat beschlossen. Die Satzungsänderung vom 24.01.2024 wurden eingearbeitet.

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse: Den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Gemeinderatsmitgliedern. Im Rechnungsprüfungsausschuss wird mit Beschluss des Gemeinderates ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden und ein Ausschussmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt.
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses. Die nicht im Ortsteil Eichenbühl wohnhaften Gemeinderatsmitglieder erhalten außerdem einen jährlichen Fahrtkostenzuschuss von 36 Euro.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 13 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine

Pauschalentschädigung von 6,50 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

(1) Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

(1) Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 20.05.2014.

